

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 4	28. April 2005	120. Jahrgang
<hr/>		
Inhalt	Seite	Seite
Änderung des Beihilferechts (Achte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 25. Oktober 2004)	49	Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Rattlar und Schwalefeld aus dem Kirchspiel Willingen und Übertragung einer Pfarrstelle 52
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mittelbuchen und Wachenbuchen	52	Bildung und Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Neumorschen 53 Amtliche Nachrichten 53

**Änderung des Beihilferechts
(Achte Verordnung zur Änderung der
Hessischen Beihilfenverordnung
vom 25. Oktober 2004)**

Landeskirchenamt Kassel, den 14. April 2005

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 1 Satz 2 der Kirchlichen Beihilfenverordnung vom 17. Dezember 1990 (KABl. 1991 S. 12) werden die Achte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 25. Oktober 2004 sowie die Durchführungshinweise zum Hessischen Beihilferecht vom 25. November 2004 veröffentlicht.

Die Änderungen treten gemäß § 3 der Kirchlichen Beihilfenverordnung vom 17. Dezember 1990 – (KABl. 1991 S. 12) - am 01. Mai 2005 in Kraft.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Achte Verordnung
zur Änderung der Hessischen
Beihilfenverordnung
vom 25. Oktober 2004**

Aufgrund des § 92 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBL. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Aufwendungen für ein bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähiges Kind kann nur derjenige Beihilfeberechtigte geltend machen, bei dem das Kind tatsächlich im Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag berück-

- sichtigt wird oder den die Eltern in einer gemeinsamen Erklärung bestimmt haben."
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "deren Beitrag sich nicht nach § 240 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt," gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Nr. 3 werden nach der Angabe "(Aussteuerung)" der Punkt und die Worte "In besonderen Ausnahmefällen" bis "Ausnahmefall" gestrichen.
 3. In § 6 Absatz 1 Nr. 10 werden die Angabe "a)" und Buchst. b gestrichen sowie nach dem Wort "Anwendung" das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 4. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Anschlussrehabilitation, die sich zeitlich unmittelbar an eine wegen derselben Erkrankung erfolgte voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung anschließt, gilt als Krankenhausbehandlung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 6."
 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "monatlich" durch die Worte "im Kalendermonat" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach der Angabe "1 432 EUR" die Worte "im Kalenderjahr" eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "monatlich" durch die Worte "im Kalendermonat" ersetzt.
 6. In § 10 werden in der Überschrift hinter dem Wort "bei" die Worte "Früherkennungs- und" eingefügt.
 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Nr. 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

"3. wenn die Aufwendungen nach § 6 eines Krankheitsfalles 1 000 Euro nicht übersteigen oder vorbehaltlich Absatz 3 in einem Land der Europäischen Union Aufwendungen für ambulante Behandlungen sowie für stationäre Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern entstanden sind."
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Aus Anlass einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik entstandene Aufwendungen nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind beihilfefähig, wenn der Heilkurort im Heilkurortverzeichnis (§ 8 Absatz 6) aufgeführt ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen."
 8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach der Angabe "(§ 6 Absatz 1 Nr. 6, § 11 Absatz 2, § 14)" die Worte "und in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 2" eingefügt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "wenn" die Worte "sich der Beitrag nach § 240 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt," gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 9. In § 16 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Originalbelege" durch das Wort "Belege" ersetzt.
 10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Befähigten aufgrund eines schriftlichen Bescheides gewährt; für den Antrag sind die von der Festsetzungsstelle herausgegebenen Formblätter zu verwenden."
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente ist zu gewährleisten, dass die Übermittlung auch verschlüsselt erfolgen kann. Wird für den Festsetzungsbescheid die elektronische Form gewählt, so sind dessen Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen der Festsetzungsstelle, soweit die Art der personenbezogenen Daten dies erfordert."
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Soweit die Festsetzungsstelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Schriftstücken herstellt, werden dem Beihilfeantrag beigelegte Belege nicht zurückgege-

ben, sondern vernichtet. Die Beihilfeberechtigten haben die Originale oder Kopien der Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren, sofern sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben. Die Belege sind auf Bitte der Festsetzungsstelle erneut vorzulegen."

11. In Nr. 3.3.2 Satz 2 der Anlage 1 werden nach dem Wort "Stundenzahl" die Worte "für die vorstehenden Einzel- und Gruppenbehandlungen" eingefügt.

12. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird die Angabe "Abschnitten C Nr. 213 bis 232, F und K" durch die Angabe "Abschnitten C Nr. 213 bis 232, F, H, J und K" ersetzt und werden die Worte " - außer Glaskeramik vgl. Nr. 7.4 -" gestrichen.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen sind bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

- nicht angelegte Zähne im jugendlichen Erwachsenenengebiss, wenn je Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind,
- bei großen Kieferdefekten infolge Kieferbruch oder Kieferresektion, wenn auf andere Weise die Kaufähigkeit nicht hergestellt werden kann.

In anderen Fällen sind die Aufwendungen für mehr als zwei Implantate je Kieferhälfte, einschließlich vorhandener Implantate, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind ohne Einschränkung beihilfefähig; Nr. 3 und 9 bleiben unberührt."

c) Nr. 7.4 wird aufgehoben und das Komma nach Nr. 3 durch einen Punkt ersetzt.

13. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 Satz 2 wird die Angabe "Nr. 11.5" durch die Angabe "Nr. 11.6" ersetzt.

b) Der Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Nr. 5 Satz 1 und Nr. 6 gelten entsprechend."

c) In Nr. 8 Satz 1 werden die Worte "bei männlichen Personen vor Vollendung des

25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen" gestrichen.

d) In Nr. 10 werden nach den Worten "zu bessern" das Komma und die Worte "zu beheben" gestrichen.

e) Die Nr. 11.3, 11.3.1 und 11.3.2 werden durch folgende Nr. 11.3 ersetzt:

"11.3 Brillen mit besonderen Gläsern

Neben den Höchstbeträgen nach Nr. 11.2 sind Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoffgläsern und Leichtgläsern (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas bis zu 21 EUR, Mehraufwendungen für getönte Gläser (Lichtschutzgläser) und phototrope Gläser zuzüglich je Glas bis zu 11 EUR beihilfefähig. Voraussetzung ist eine schriftliche augenärztliche Verordnung für diese Gläser."

f) In Nr. 13 wird das Wort "Ohrpassstücke" durch das Wort "Ohrpassstück" ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2004,

die übrigen Vorschriften am 1. Januar 2005.

Wiesbaden, den 25. Oktober 2004

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident K o c h
Der Minister des Innern
und für Sport B o u f f i e r

Durchführung des hessischen Beihilferechts

Zur Durchführung des hessischen Beihilferechts ergehen folgende Hinweise:

1. Für die am 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Änderungen durch Artikel 1 Nr. 1, Nr. 9 und Nr. 10 der Achten Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung (GVBl. I S. 314) ist maßgebend der Tag des Antragseingangs bei den Beihilfestellen, für die übrigen der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

2. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen bei Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung (VV Nr. 2 zu § 6 Absatz 1 HBeihVO) zählt auch die

Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI). VV Nr. 2.3 gilt entsprechend.

Ungeachtet des jeweiligen Versicherungsverhältnisses sind die Kosten für Behandlungen zur künstlichen Befruchtung einschließlich derjenigen für eine erforderliche Mitbehandlung dem Ehegatten zuzuordnen, bei dem die Ursache der Sterilität liegt. Bleibt sie ungeklärt oder betrifft die Sterilität beide Ehegatten, sind die Aufwendungen jeweils dem Ehegatten zuzurechnen, bei dem die Behandlung vorgenommen wurde.

3. Bislang werden in Hessen die Aufwendungen für Inkontinenzartikel (zum Beispiel Vorlagen, Zellstoffeinlagen, Einwegwindeln) bei Harn- und/oder Stuhlinkontinenz nur im Rahmen einer Dekubitusbehandlung oder bei Dermatitisen als beihilfefähig berücksichtigt. Inkontinenzartikel dienen jedoch dem Ausgleich von Folgen einer Gesundheitsstörung und leisten damit einen Beitrag zur Verbesserung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse. Die Aufwendungen für die genannten Inkontinenzartikel sind daher auch ohne Vorliegen einer weiteren Erkrankung erstattungsfähig. Vorlagen, die allein der Hygiene dienen, gelten nicht als Inkontinenzhilfen.

Wiesbaden, den 25. November 2004

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Mittelbuchen und Wachenbuchen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 22. März 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Mittelbuchen und Wachenbuchen, Kirchenkreis Hanau-Stadt, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Buchen vereinigt.

II.

In der Kirchengemeinde Buchen werden die bisherige Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mittelbuchen zur 1. Pfarrstelle und die bisherige Pfarrstelle

in der Kirchengemeinde Wachenbuchen zur 2. Pfarrstelle.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kassel, den 24. März 2005

(L.S.)

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Ausgliederung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Rattlar und Schwalefeld aus dem
Kirchspiel Willingen und
Übertragung einer Pfarrstelle**

Gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgendes festgesetzt:

I.

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Rattlar und Schwalefeld mit der Kirchengemeinde Willingen, sämtlich Kirchenkreis des Eisenbergs, wird gelöst.

II.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rattlar wird mit der Kirchengemeinde Schwalefeld pfarramtlich verbunden.

III.

Die z. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Willingen wird auf die Kirchengemeinde Schwalefeld übertragen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

Kassel, den 24. März 2005

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Neumorschen

Landeskirchenamt Kassel, den 14. April 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Binsförth, Konnefeld, Neumorschen und Wichte haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S.186) die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) hat die vorläufige Verbandsvertretung am 3. März 2005 eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Neumorschen

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Im Vorstand sollte jede am Gesamtverband beteiligte Kirchengemeinde zumindest mit je einem Vorstandsmitglied vertreten sein. Dem Vorstand gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
3. drei weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.

Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Art. 28a der Grundordnung sein."

2. § 14 Absatz 3 entfällt, § 14 Absatz 4 wird Absatz 3.

3. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrer Karl-Günter **Balzer** in Marburg erneut zum Pfarrer der Kirchenkreispfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Marburg-Stadt für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Pfarrer Joachim **Bertelmann** in Niedenstein erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für das Diakonische Werk Kassel für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Pfarrer extr. Arno **Fischer** in Brachtal, Ortsteil Hellstein, zum Pfarrer der Pfarrstelle Hellstein, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Dr. Lutz **Friedrichs** in Hemmingen zum landeskirchlichen Pfarrer unter Fortsetzung seiner Beurlaubung zum Dienst bei der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrerinnen Dr. Ruth **Gütter** in Kassel erneut zur Pfarrerin der landeskirchlichen Pfarrstelle der Beauftragten für Kirchlichen Entwicklungsdienst für die Zeit vom 1. Mai 2005 bis zum 31. Juli 2009

Pfarrerinnen Ute **Zöllner** in Marburg zur Dekanin des Kirchenkreises Frankenberg und zur Pfarrerin der 4. Pfarrstelle Frankenberg mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Hans-Gerrit **Auel** in Schwalmstadt, Stadtteil Niedergrenzebach, mit den Aufgaben eines Beauftragten für Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis Ziegenhain für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Johannes **Barth** in Großsaimerode mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Witzenhausen für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Birgit **Basteck** in Wolfhagen mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Wolfhagen für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Michael **Becker** in Kassel mit den Aufgaben eines Informationsbeauftragten im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Herbert **Fuest** in Gudensberg, Stadtteil Obervorschütz, erneut mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Fritzlar für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Norbert **Graß** in Gilserberg, Ortsteil Sebbeterode, erneut mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Ziegenhain für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. April 2005

Pfarrer Helga **Goebel** in Edermünde, Ortsteil Haldorf, erneut mit den Aufgaben einer Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Fritzlar für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Matthias **Hempel** in Kassel mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Hans-Georg **Hentschel** in Marburg, Stadtteil Wehrda, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Marburg-Land für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Dietrich **Hering** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Gemeindeentwicklung und Lektorenarbeit im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Dr. Markus **Himmelmann** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Wolfgang **Kallies** in Sinntal, Ortsteil Mottgers, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Schlüchtern für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Swen **Kuchenbecker** in Frielendorf, Ortsteil Großropperhausen, mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Ziegenhain für

die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrer Hubertus **Marpe** in Kalbach, Ortsteil Oberkalbach, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. April 2005

Pfarrer Matthias **Meißner** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Inken **Richter-Rethwisch** in Kassel mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Dirk **Stoll** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Gemeindeentwicklung und Lektorenarbeit im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Oliver **Teufel** in Kassel mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Marion **Vöhringer** in Kassel mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Holger **Wieboldt** in Kassel mit den Aufgaben eines Informationsbeauftragten im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Beurlaubt:

Pfarrer extr. Dagmar **Ehrhardt** in Kassel erneut nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes für die Zeit vom 16. April bis 31. Juli 2005

Pfarrer Dr. Thorsten **Latzel** in Erlensee, Ortsteil Langendiebach, zum Dienst im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung vom 16. Mai 2005

Die Martins-Medaille wurde verliehen:

Heinrich **Klein** in Burgwald, Ortsteil Bottendorf, am 17. April 2005

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer Alfred **Jung** in Korbach in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Grösen, Kirchenkreis Kirchhain, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Zu Prädikanten / Prädikantinnen berufen:

Birgit **Oest** in Kassel, Stadtteil Harleshausen, mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Hans Willi **Preiß** in Allendorf, Ortsteil Winnen, mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Aufgehoben:

Die Beauftragung von Kat. Studienleiter Pfarrer Hartmut **Feußner** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Stadtkirchenkreis Kassel mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Die Beauftragung von Pfarrer Lothar **Kilian** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Gemeindeentwicklung und Lektorenarbeit im Stadtkirchenkreis Kassel mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Die Beauftragung von Pfarrerin Jutta **Richter-Schröder** in Kassel mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Stadtkirchenkreis Kassel mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Die Beauftragung von Pfarrer Oliver **Teufel** in Kassel mit den Aufgaben eines Informationsbeauftragten im Stadtkirchenkreis Kassel mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Hen **Donath** in Hanau mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Eckhard **Simon** in Schmalkalden mit Wirkung vom 1. Mai 2005

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Helmut **Schollmann** in Korbach mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

2. Pfarrstelle Ebsdorf, Kirchenkreis Marburg-Land (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Korbach-Johanneskirche, Kirchenkreis des Eisenbergs
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Linsengericht, Kirchenkreis Gelnhausen (erneute Ausschreibung)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Trendelburg, Kirchenkreis Hofgeismar (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) (erneute Ausschreibung)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers an Justizvollzugsanstalten in Kassel (Sozialtherapeutische Anstalt)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz.

Klinikpfarrstelle Gelnhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Klinikpfarrstelle Hanau

Zu besetzen ist ein halber Dienstauftrag am St. Vinzenz-Krankenhaus in Hanau.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Hohen Landesschule in Hanau

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 31. Mai 2005 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **2. Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers an Justizvollzugsanstalten in Kassel** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

"Die ausgeschriebene Pfarrstelle wird vom Bischof im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz für die Dauer von zunächst fünf Jahren besetzt. Eine Verlängerung ist möglich.

Der Arbeitsauftrag erstreckt sich auf die Justizvollzugsanstalten Kassel II und Kassel III (Untersuchungshaftanstalt für Männer).

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehören Gottesdienste, Einzelseelsorge und Gruppenangebote in den o. g. Anstalten. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten vom 19. Oktober 1977 und der Dienstordnung vom 10. November 1977.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin soll über die Fähigkeiten verfügen,

- sich auf Menschen in schwierigen Lebenslagen einzustellen und ihre Persönlichkeitsstörungen wahrzunehmen,
- im ökumenischen Kontakt kirchliche Arbeit im Vollzug zu gestalten,
- mit den Mitarbeitenden der Justizvollzugsanstalten, besonders ihren Fachdiensten, zusammenzuarbeiten,
- in der Regionalkonferenz der Gefängnisseelsorge in Hessen mitzuarbeiten,
- die Fortbildungsangebote und die bundesweite Vernetzung der Gefängnisseelsorge zu nutzen und bereit sein, den Dienst im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes auszuüben.

Zur Qualifikation für die Arbeit ist eine KSA-Ausbildung wünschenswert. Soweit eine solche noch nicht erfolgt ist, sollte möglichst bald eine entsprechende Zurüstung erfolgen.

Vor der Berufung in die Pfarrstelle hospitiert der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Dauer von zwei bis drei Wochen bei einem Gefängnispfarrer bzw. einer Gefängnispfarrerin einer anderen Justizvollzugsanstalt in Hessen.

Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt, Oberlandeskirchenrat Jüngling (Telefon 05 61 / 93 78-262). Vor einer Bewerbung sollte der Kontakt mit ihm gesucht werden."

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **Klinikpfarrstelle Gelnhausen** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

"Der Dienst in der Klinikpfarrstelle Gelnhausen wird am Kreiskrankenhaus Gelnhausen wahrgenommen, das zur Main-Kinzig-Kliniken-gGmbH gehört, deren alleiniger Eigentümer der Main-Kinzig-Kreis ist.

Das Gelnhäuser Krankenhaus hat ca. 400 Betten, 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und jährlich über 13.000 Patientinnen und Patienten. Es ist Akademisches Lehrkrankenhaus und bietet in allen Bereichen der Grund- und Regelversorgung stationäre und ambulante Behandlung an. Dazu gehören: Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie und

Unfallchirurgie, Anästhesie und Schmerztherapie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Belegabteilungen für Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten und Urologie, drei Intensivstationen, eine psychiatrische Tagesklinik, eine Abteilung für Kurzzeitpflege sowie ein Bildungszentrum mit einer Krankenpflegeschule.

Zum Aufgabenfeld der Pfarrstelle gehören:

- die Tagespräsenz in der Klinik sowie die Übernahme von Nacht- und Wochenendruftbereitschaften,
- die regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten,
- die Beteiligung an Gottesdiensten und Projekten im Umfeld der Krankenhausarbeit,
- die Mitwirkung an Themenangeboten für die Krankenpflegeschule sowie für die Mitarbeiterfortbildung,
- die Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen.

Als Grundausstattung der Klinikpfarrstelle stehen ein Dienstzimmer und eine ökumenisch genutzte Kapelle in zentraler Lage des Krankenhauses zur Verfügung.

Vorausgesetzt werden:

- Team- und Konfliktfähigkeit,
- ökumenische Aufgeschlossenheit,
- die Bereitschaft, sich auf ungewohnte Situationen und Erfahrungen einzulassen und sie praktisch-theologisch zu reflektieren und zu gestalten,
- ein Kurs in Klinischer-Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder zumindest die Bereitschaft zu einer zeitnahen entsprechenden Ausbildung,
- Offenheit zur Wahrnehmung der Lebens- und Veränderungsprozesse der Institution Krankenhaus sowie im umgebenden Kirchenkreis,
- ein Wohnsitz in Gelnhausen oder der nahen Umgebung.

Nähere Auskünfte erteilen Oberlandeskirchenrat Jüngling (Telefon 05 61 / 93 78-262), und Klinikpfarrer Fried Eisenberg (Telefon 0 66 63 / 91 13 10)."

Zu dem in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen Teil der **1. Klinikpfarrstelle Hanau** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

"Der Dienst in dem ausgeschriebenen Teil der 1. Klinikpfarrstelle Hanau wird am katholischen St. Vinzenz-Krankenhaus in Hanau wahrgenommen, einer Einrichtung der St. Vinzenz-Krankenhaus gGmbH Fulda. Das Krankenhaus mit 288 Betten und 500 Mitarbeitenden leistet Normal- und Regelversorgung in stationärer und ambulanter Form und verfügt über folgende Abteilungen: Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Unfall- und Gelenkchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrie und geriatrische Rehabilitation (letztere

ist in der nahe gelegenen Martin-Luther-Stiftung untergebracht). Außerdem gibt es Belegabteilungen für Onkologie, Urologie und Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten und eine Interdisziplinäre Intensivstation.

Zum Aufgabenfeld der Pfarrstelle gehören:

- die Seelsorge an Patienten und Mitarbeitenden des Krankenhauses,
- die Seelsorge an Gästen und Mitarbeitenden im angrenzenden Hospiz "Louise de Marillac" (einer Einrichtung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul Fulda),
- die regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten (jeden 2. und 4. Sonntag im Monat sowie an hohen kirchlichen Feiertagen in der Krankenhauskapelle),
- die Beteiligung an ökumenischen Gottesdiensten (z. B. jährlicher Gedächtnisgottesdienst für alle im Krankenhaus und Hospiz Verstorbenen, Gottesdienste zum Ausbildungsbeginn und -ende an der Krankenpflegeschule, Gottesdienste bei der Einführung und Verabschiedung von Führungskräften aus Medizin und Verwaltung),
- auf Wunsch von Patienten und Mitarbeitenden die Übernahme von Kasualien,
- der Unterricht an der Krankenpflegeschule,
- die Mitarbeiterfortbildung,
- die Mitarbeit im Ethik-Komitee,
- die Begleitung des Ökumenischen Besuchsdienstes und
- die ständige Erreichbarkeit, Präsenz bzw. Rufbereitschaft.

Vorausgesetzt werden:

- Team- und Konfliktfähigkeit,
- ökumenische Aufgeschlossenheit,
- die Bereitschaft, sich auf ungewohnte Situationen und Erfahrungen einzulassen und sie praktisch-theologisch zu reflektieren und zu gestalten,
- ein Kurs in Klinischer-Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder zumindest die Bereitschaft zu einer zeitnahen entsprechenden Ausbildung,
- Offenheit zur Wahrnehmung der Lebens- und Veränderungsprozesse der Institution Krankenhaus sowie im umgebenden Kirchenkreis,
- ein Wohnsitz in Hanau oder der nahen Umgebung.

Nähere Auskünfte erteilen Oberlandeskirchenrat Jüngling (Telefon 05 61 / 93 78-262) und Klinikpfarrerin Christa Eisenberg (Telefon 0 66 63 / 91 13 10)."

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Hohen Landesschule in Hanau** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"An der Hohen Landesschule in Hanau ist zum Schuljahresbeginn 2005/2006 eine landeskirchliche Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Hohe Landesschule ist ein Gymnasium mit Ganztagsangebot mit ca. 1100 Schülerinnen und Schülern.

Nähere Auskünfte erteilt das Schuldezernat des Landeskirchenamtes (Telefon 05 61 / 93 78-260)."

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183